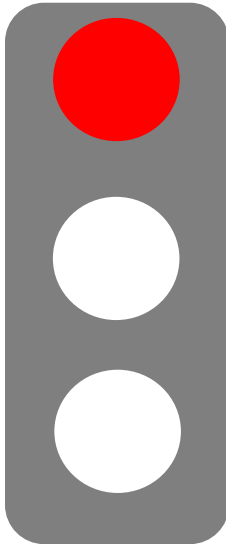


# Corona-Hausordnung

Hygienevorschriften für Teilnehmer/ Prüflinge

## Krankenhausampel

Stand: 08.11.2021



**Neue Grundsätze:**

**Maskenstandart: FFP-2-Maske**  
**oder eine Maske mit**  
**mindestens**  
**gleichwertigem**  
**genormtem Standard**

**Zugang: 3-G-Regel**

## **! ACHTUNG !**

- 1. Bitte veranlassen Sie, dass Ihr Teilnehmer einen Nasen-Mundschutz (FFP-2-Maske, oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard) mitbringt.**
- 2. Bitte veranlassen Sie, dass Ihr Teilnehmer einen der geforderten Nachweise mitbringt.  
(3-G = geimpft, genesen oder getestet)**

Die Wahl der männlichen Form dient der Vereinfachung und stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts (oder divers) dar

**Das Wohl und Gesundheit der Teilnehmer liegen uns am Herzen - dafür tragen wir Sorge.  
Wir haben ein Hygienekonzept erstellt, um Infektionsrisiken zu minimieren.  
Wir bitten alle dringend diese Maßnahmen zu beherzigen und einzuhalten.**

**Nur zusammen können wir die Ausbreitung des Corona Virus verhindern.  
Daher gelten folgende SARS-CoV-2- Sicherheitsvorschriften:**

## □ **Bereits vor Antritt zum Kurs bzw. Prüfung**

Bereits vor Antritt zum Kurs bzw. Prüfung ist sicherzustellen, dass im Fall

- von typischen Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Atemnot und Beeinträchtigung des Geruchs und Geschmacksinns
- eines Kontakts zu einer Person innerhalb der letzten zwei Wochen, die mittlerweile positiv auf COVID 19 getestet wurde, bzw. sich in häuslicher Quarantäne befindet
- einer Einreise aus einem Risikogebiet in den letzten zwei Wochen (Hier muss ein Nachweis über zwei negative Tests in einem Abstand von 5-7 Tagen vorliegen)

ein Betretungsverbot für das Bildungszentrum der Innung Spengler, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik gilt.

Darüber hinaus besteht die Pflicht sich vorab über die aktuell gültigen Verordnungen der bayrischen Staatsregierung sowie die Allgemeinverfügungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu informieren.

## □ **An- und Abreise**

Es wird empfohlen möglichst einzeln An- und Abzureisen.

## □ **Generelles Abstandhalten**

**Für alle** Dozenten, Prüfer, Aufsichten sowie Kurs- und Prüfungsteilnehmer gilt ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** zu anderen Personen.

Das Rauchen ist auf der **Südseite** gestattet, auf Abstand ist zu achten.

Jeder Teilnehmer/ Prüfling nutzt ausschließlich den ihm für den Lehrsaal bzw. die Werkstatt zugewiesenen Platz.

## □ **Mund-Nasen-Bedeckung**

In **allen öffentlichen Bereichen** (wie z.B. Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, Pausenzonen, ) ist das Tragen einer zugelassenen medizinischen Maske oder alternativ einer FFP2-Maske für alle Kurs- und Prüfungsteilnehmer verpflichtend sowie im **Theorie- sowie Praxis-Unterricht**.

Diese Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung entfällt nur:

- in den Unterrichts- und Prüfungsräumen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter zuverlässig eingehalten werden kann.  
Für den Fall, dass die Ausbildungs- oder Prüfungssituation eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordert, besteht hier wieder Maskenpflicht.
- Beim Essen oder Trinken
- Auf den Freiflächen (hier gilt der Mindestabstand von 1,5 Meter)

## □ Allgemeine Hygieneregeln

Die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitlichen Aufklärung zur Vermeidung einer Übertragung, wie:

- keine Umarmungen oder Händeschütteln
  - regelmäßiges Händewaschen und Desinfizieren
  - nicht ins Gesicht fassen
  - in die Armbeuge husten und niesen
  - Wo die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- sind stets zu beachten!

Zusätzlich sind entsprechende Merkblätter auch in den Werkstätten und Lehrsälen ausgehängt.

## □ Zugangsberechtigung

Grundsätzlich gilt für alle Veranstaltungen im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung die 3-G-Regel (Geimpft, genesen, getestet).

Das bedeutet alle Teilnehmer müssen:

geimpft



- Einen Nachweis erbringen können, dass Sie mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

genesen



- Einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt erbringen können.

getestet



- Innerhalb der letzten 24 Stunden getestet worden sein. Dieser Test muss von einer offiziellen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Als offizielle Stellen gelten die vom öffentlichen Gesundheitsdienst betriebenen oder beauftragten Testzentren sowie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

Das Testzertifikat muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen der getesteten Person
- deren Geburtsdatum
- das Datum der Testung
- Angaben zur Testung, einschließlich der Art der Testung, und zum Aussteller (Hinweis: Wer dieses Dokument fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht, handelt strafbar.)

Für den Testnachweis gilt folgende Regelung:

ÜLU sowie in den praktischen werkstattbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung:

- Es ist ein bestätigter PCR, PoC oder ein zugelassener Antigentest zu erbringen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind alle Prüfungsteilnehmer

- Zum Schutz aller Prüfungsbeteiligten wird jedoch ein PCR, PoC oder ein zugelassener Antigentest innerhalb von 24 Stunden vor Prüfungsantritt empfohlen.

## □ **Begrenzung der Personenanzahl in Räumen (Versetzte Pausen)**

Die Anzahl der Teilnehmer in den Lehrsälen, Werkstätten, Pausenräumen ist auf die vorgegebene Maximalbelegung begrenzt.  
Diese Begrenzung ist zwingend einzuhalten.  
Darüber hinaus ist eine Veränderung der vorgegebenen Positionierung von Tischen, Stühlen und Schutzwänden nicht zulässig.

## □ **Regelmäßig Lüften**

Alle Räume, insbesondere Lehrsäle und Werkstätten, sind zur Förderung der Luftqualität und zur Reduzierung von Krankheitserregern stündlich mittels einer Stoß- bzw. Querlüftung für mindestens 3 bis 5 Minuten zu lüften.

## □ **Hygiene am Arbeitsplatz**

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen zwingend vorzusehen. Das erforderliche Reinigungs- / Desinfektionsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

## □ **Verhalten bei Verdachtsfällen**

Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Atemnot und fehlender / beeinträchtigter Geruchs- und Geschmackssinn ist der betroffene Lehrgangs- / Prüfungsteilnehmer umgehend nach Hause zu schicken und dürfen zum Schutz aller nicht am Lehrgang /Prüfung teilnehmen.

Bleiben Sie zu Hause, kontaktieren Sie Ihren Arzt und informieren Sie uns sowie Ihren Ausbildungsbetrieb umgehend telefonisch.

Treten während einer Prüfung erhebliche Krankheitssymptome auf, ist die betroffene Personen von den vor Ort anwesenden Prüfungsverantwortlichen aufzufordern, den Prüfungsraum zu verlassen.

Gleichzeitig ist der Verdachtsfall bei der Verwaltung des Bildungszentrums zu melden.

## □ **Hinweispflicht**

Sollten Sie sich aktuell in Quarantäne befinden, Sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person gehabt haben, negativ oder gar positiv getestet worden sein, sind Sie verpflichtet den Lehrkräften/ Dozenten/ Prüfern/ Verwaltung dieses umgehend mitzuteilen.

## □ **Einreise aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten**

Für Rückkehrer aus Risikogebieten gelten die Bestimmungen der Coronavirus-Einreiseverordnung. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit.

□ **Wichtige Hinweise:**

Die Lehrkräfte/ Dozenten/ Prüfer /sind für die Einhaltung der Hygienevorschriften in ihrem Bereich verantwortlich.

Ebenso sind die Hinweisschilder, Aushänge und Bodenmarkierungen zu beachten.

Die hier genannten Anweisungen zum Infektionsschutz sind zwingend einzuhalten.

Bei Verstößen werden Sie vom Unterricht bzw. von der Prüfung ausgeschlossen!  
Gleichzeitig gelten immer auch die aktuellen Anordnungen der bayrischen Staatsregierung sowie die Allgemeinverfügungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, über die Sie sich in Presse, TV oder Onlinemedien aktuell informieren müssen.

Verstöße gegen die Hygienevorschriften werden durch ein Stufenverfahren geahndet (mündliche Abmahnung – schriftliche Abmahnung – schriftlicher Ausschluss). Insbesondere eine Verweigerung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes führt zum sofortigen Ausschluss aus der Maßnahme und unter Ausübung des Hausrechts zu einem Verweis vom Gelände des Bildungszentrums

**Wir wünschen allen einen angenehmen Aufenthalt im Bildungszentrum der Innung Spengler, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.**

**Bleiben Sie gesund!**

Ihr Bildungszentrums Team

Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer vor der Prüfung über die geltenden Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen sowie belehrt, dieses bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Die vorstehenden Hygienevorschriften habe ich gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich, die Vorschriften einzuhalten